

Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde/Eiche

Aufgrund der §§ 2, 3, 12, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 4), der §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22], S. 25) sowie der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20], S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28], S. 1), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde/Eiche auf ihrer Sitzung am 26.02.2019 die folgende Satzung beschlossen.

Inhalt:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Antrag auf Schmutzwasserentsorgung
- § 7 Genehmigung der Schmutzwasserentsorgung
- § 8 Einleitungsbedingungen
- § 9 Grundstücksanschluss
- § 10 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 12 Betrieb der Vorbehandlungsanlagen
- § 13 Abscheider
- § 14 Sicherung gegen Rückstau
- § 15 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze
- § 16 Maßnahmen an der zentralen öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage
- § 17 Anzeige-, Auskunft- und Unterrichtungspflichten, Betretungsrecht
- § 18 Einleiterkataster
- § 19 Altanlagen
- § 20 Haftung
- § 21 Anordnungen für den Einzelfall, Verwaltungszwang
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Beiträge, Gebühren, Verwaltungskosten und Sicherheitsleistungen
- § 24 Übergangsregelung
- § 25 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Ahrensfelde/Eiche, im folgenden WAZV genannt, betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet (Verbandsgebiet) anfallenden Schmutzwassers
- a) eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage) und
 - b) eine rechtlich selbständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung (dezentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage)

als öffentliche Einrichtung nach hoheitlichen Grundsätzen.

Durch den WAZV erfolgt keine Niederschlagswasserbeseitigung. Das Niederschlagswasser, das auf Grundstücken anfällt, ist von den Grundstückseigentümern in geeigneter Weise schadlos auf ihren Grundstücken unterzubringen. Eine direkte oder indirekte Einleitung von Niederschlagswasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage ist verboten. Auch die Einleitung von Oberflächen-, Quell-, Drainage-, Grund-, Qualm- und sonstigem Wasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage ist verboten.

Es besteht keinerlei Rechtsanspruch auf Beseitigung von Niederschlags-, Oberflächen-, Quell-, Drainage-, Grund-, Qualm- und sonstigem Wasser durch den WAZV überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf Einleitung in die öffentlichen Anlagen. Dies gilt auch dann, wenn der WAZV oder sein Beauftragter durch privatrechtliche Vereinbarung die Durchführung von Aufgaben der Niederschlagswasserbeseitigung oder von sonstigen Formen der Entwässerung ganz oder teilweise oder im Einzelfall übernimmt.

- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Schmutzwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren. Die Schmutzwasserbeseitigung mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Schlamm (Fäkalschlamm) aus Kleinkläranlagen (dezentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage) erfolgt auf der Grundlage der Fäkalienentsorgungssatzung des WAZV in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der WAZV kann die Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen. Sofern zentrale Kanalisations- und Schmutzwasserbehandlungsanlagen durch Dritte betrieben werden, sind diese Anlagen ebenfalls Bestandteil der öffentlichen Einrichtung nach Absatz 1 lit. a).
- (4) Art, Lage und Umfang der zentralen öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Beseitigung bestimmt der WAZV im Rahmen der ihm obliegenden Schmutzwasserbeseitigungspflicht sowie der geltenden Gesetze und der sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nach eigenem Ermessen. Dabei bezieht er, soweit möglich, die betroffenen Grundstückseigentümer, Bürger und Einwohner mit ein.
- (5) Hat ein Grundstückseigentümer oder sonstiger Anschlussnehmer im Inland keinen Hauptwohnsitz oder keine Geschäftsleitung oder stellt sich die durch den Grundstückseigentümer oder sonstigen Anschlussnehmer mitgeteilte Anschrift als nicht zustellungsfähig heraus, so

hat der Grundstückseigentümer oder sonstige Anschlussnehmer unverzüglich einen Zustellbevollmächtigten im Inland mit einer zustellungsfähigen Anschrift zu benennen. Unterlässt der Grundstückseigentümer oder sonstige Anschlussnehmer diese Benennung, kann der WAZV einen Zustellbevollmächtigten benennen.

- (6) Die DIN-Normen und sonstigen anerkannten technischen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, behalten auch dann ihre Geltung nach Maßgabe dieser Satzung, wenn sie zwischenzeitlich durch andere Regelungen und Vorschriften, etwa nach europarechtlichen Standards, geändert, konkretisiert oder ersetzt worden sind. Sie sind beim WAZV archivmäßig gesichert verwahrt und können dort während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das schadloze Sammeln, Speichern, Ableiten, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser.
- (2) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist, sowie das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung – jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff). Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinandergrenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewendet werden. Die Entscheidung hierüber ist in das Ermessen des WAZV gestellt.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung eines Grundstücks, die dem Ableiten, Speichern, Prüfen, Sammeln und evtl. Vorbehandeln des Schmutzwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der zentralen öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage nach § 1 Abs. 1 lit. a) sind.
- (5) Grundstücksanschlüsse im Freigefälle sind die Leitungen, die von der Abzweigstelle des öffentlichen Hauptkanals bis zur Grundstücksgrenze reichen. Grundstücksanschlüsse bei Druckentwässerungsanlagen bestehen aus der bis zum Pumpwerk führenden Druckanschlussleitung. Beide Arten der Grundstücksanschlüsse sind nicht Teil der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage; diese endet an der Abzweigstelle des öffentlichen Hauptkanals bzw. am straßenseitigen Hausabsperrventil.
- (6) Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Schmutzwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Pumpen, Steuergeräte und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile der zentralen Schmutzwasserentsorgungsanlage, wobei der voll ausgerüs-

- tete Pumpenschacht, mit Ausnahme der Schneiradpumpe und des Steuergerätes, im Eigentum des Grundstückseigentümers steht.
- (7) Zu der zentralen öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage gehört das gesamte öffentliche Schmutzwassernetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie:
- a) das Leitungsnetz für Schmutzwasser (Hauptsammler), Hauptkanalleitungen, Schmutzwasserdruckleitungen, Schächte, Pumpwerke und -stationen und ähnliches;
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, wie z.B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des WAZV stehen, und die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich der WAZV bedient;
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme des Schmutzwassers dienen;
- (8) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. Besteht für ein Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I. S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts nach der weiteren Maßgabe des § 8 Abs. 2 Satz 6 KAG sowie solche natürlichen und juristischen Personen, die die öffentliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben, oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- Die Grundstückseigentümer oder sonst dinglich zur Nutzung Berechtigten sind dazu verpflichtet, den obligatorisch zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung aufzuerlegen.
- (9) Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser. Niederschlags-, Oberflächen-, Quell-, Drainage-, Grund-, Qualm- oder sonstiges Wasser gehört nicht zum Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des WAZV gelegenen Grundstücks ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, vom WAZV zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an die betriebsfertige Schmutzwasserentsorgungsanlage angeschlossen werden können. Dazu müssen die öffentlichen Kanäle oder Druckleitungen in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. In anderen Fällen, insbesondere bei Hinterliegergrundstücken, besteht ein Anschlussrecht, wenn die Anschlussmöglichkeit tatsächlich gegeben und rechtlich gesichert ist, indem Eigentümeridentität zwischen Hinter- und Vorderliegergrundstück oder eine dingliche Sicherung zugunsten des Hinterliegergrundstücks besteht und soweit hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Welche Grundstücke durch die Schmutzwasserentsorgungsanlage erschlossen werden, bestimmt der WAZV.

- (3) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann der WAZV den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen und dafür auf Verlangen Sicherheit leistet.
- (4) Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass neue zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlagen hergestellt oder bestehende zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlagen geändert werden.
- (5) Der Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage ist ausgeschlossen, soweit der WAZV von der Schmutzwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (6) Nach der betriebsfertigen Herstellung und Freigabe des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlage hat der Anschlussberechtigte, vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung, unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Schmutzwasseranlagen und im Rahmen der Leistungsfähigkeit der zentralen öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage einzuleiten (Benutzungsrecht), wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung bzw. Entsorgung einschränken oder verbieten.
- (7) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der WAZV durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen, wobei die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß Anwendung finden. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht oder im öffentlichen Interesse ist.
- (8) Der WAZV kann die Benutzung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage ganz oder teilweise widerrufen oder versagen, wenn:
 - a) das Schmutzwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit den in Haushalten anfallenden Schmutzwässern beseitigt werden kann oder
 - b) eine Übernahme des Schmutzwassers technisch nicht möglich ist oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist oder
 - c) die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Schmutzwassers oder der erhöhten Schmutzwassermenge nicht ausreichend ist. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich bereit erklärt, die für die ausreichende Dimensionierung entstehenden Mehrkosten für die Planung, den Bau, die Änderung, den Betrieb, die Unterhaltung und die Beseitigung zu tragen und dafür auf Verlangen des WAZV Sicherheit leistet.
- (9) In den Schmutzwasserkanal darf kein Niederschlagswasser eingeleitet werden.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt oder hierfür ein öffentliches Interesse besteht (Anschlusszwang), die Kanalisations- oder Druckentwässerungsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind und die Möglichkeit der Inanspruchnahme gegeben ist. Der Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Soweit ein Anschluss an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage besteht, entsteht die Verpflichtung zum Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage, sobald die Voraussetzungen des Abs. 1, Satz 1 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage. Der Anschluss ist innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Aufforderung vorzunehmen. Die Frist nach Satz 3 kann vom WAZV auf Antrag bei Vorliegen wichtiger Gründe verlängert werden.
- (4) Werden an einer schmutzwassertechnisch noch nicht erschlossenen Straße, in die zu einem späteren Zeitpunkt Schmutzwasserkanäle oder Druckleitungen eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des WAZV alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage vorzubereiten.
- (5) Wenn und soweit ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 8 gilt – der zentralen öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage zuzuführen (Benutzungszwang).
- (6) Ordnungsverfahren des WAZV zur Durchsetzung des Anschluss- und/oder des Benutzungszwangs sind nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des WAZV kostenpflichtig. Die Kosten sind von den zum Anschluss oder zur Benutzung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage Verpflichteten zu tragen.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers vom WAZV ganz oder teilweise gewährt werden,
 - a) soweit der WAZV von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist und

- b) wenn der Anschluss des Grundstücks an die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage oder deren Benutzung für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss beim WAZV schriftlich und unter Angabe der Gründe zu stellen. Wird die Befreiung für die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage und zur Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach Maßgabe der Fäkalienentsorgungssatzung des WAZV.

- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit oder unter Auflagen und Bedingungen ausgesprochen werden. Die Kosten hierfür können nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des WAZV erhoben werden.

§ 6

Antrag auf Schmutzwasserentsorgung

- (1) Der Antrag auf Schmutzwasserentsorgung ist beim WAZV zum gleichen Zeitpunkt einzureichen, zu dem der Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung gestellt wird. Dies gilt auch bei einer Änderung. In den Fällen des § 4 Abs. 3 ist der Antrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag einen Monat vor deren geplantem Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag auf Schmutzwasserentsorgung ist entsprechend der jeweils gültigen Formvorgabe (Formular) des WAZV zu stellen.
- (3) Der WAZV kann die Vorlage weiterer Unterlagen fordern, wenn dies zur Entscheidung über den Antrag erforderlich ist. Soweit Unterlagen mit Rechten Dritter behaftet sind, hat der Antragsteller den WAZV von sämtlichen Ansprüchen freizuhalten.

§ 7

Genehmigung der Schmutzwasserentsorgung

- (1) Der WAZV erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage und zu deren Benutzung. Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Genehmigung zugrundeliegenden Schmutzwasserhältnisse oder des Anschlusses an die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage bedürfen ebenfalls der Genehmigung.
- (2) Der WAZV entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie die Begutachtung der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das dem WAZV zur Entscheidung über den Antrag auf Schmutzwasserentsorgung erforderlich erscheint. Die Kosten hierfür hat der Grundstückseigentümer zu tragen; der WAZV ist berechtigt, angemessene Vorschüsse auf die zu erwartenden Kosten zu verlangen. Die Kosten werden im Wege des Kostenersatzes erhoben; die eigenen Leistungen des WAZV können nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des WAZV abgerechnet werden.

- (3) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Die Genehmigung ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften oder technischen Normen (anerkannten Regeln der Technik) erforderlich sein sollten.
- (4) Der WAZV kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8 – die Genehmigung befristet, unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (5) Der WAZV kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den WAZV zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat. Bei der Vermutung einer Überschreitung der Grenzwerte kann der WAZV auch zusätzliche Beprobungen und Kontrollbegehungen anordnen; die dadurch bedingten Kosten hat der Grundstückseigentümer zu erstatten, wenn die Beprobung den Verdacht einer Grenzwertüberschreitung bestätigt. Die eigenen Leistungen des WAZV können nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des WAZV abgerechnet werden.
- (6) Vor der Erteilung der Genehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der WAZV sein Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag um höchstens zwei Jahre verlängert werden.
- (8) Zur Abgeltung des Bearbeitungs- und Verwaltungsaufwandes für die Genehmigungen, Verfügungen und sonstigen Verwaltungshandlungen kann der WAZV Kosten nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des WAZV erheben.

§ 8

Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage gelten die nachfolgend geregelten Einleitungsbedingungen.

Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach der Indirekteinleiterverordnung bedarf oder eine Einleitung nach dieser Verordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte und Anforderungen an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt nicht die Genehmigung der Schmutzwasserentsorgung nach dieser Satzung. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, unverzüglich eine Ausfertigung des Antrages nach der Indirekteinleiterverordnung dem WAZV auszuhändigen. Die Entscheidung über den Antrag ist dem WAZV innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe zur Kenntnis zu bringen.

- (2) Alle Schmutzwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage in die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage eingeleitet werden. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen, ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung des WAZV.
- (3) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Schmutzwassers sowie die Einleitungszeiten, die Grundlage der Genehmigung der Schmutzwasserentsorgung waren, und auf die Bedingungen nach dieser Satzung.
- (4) In die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage darf nur Schmutzwasser und kein Niederschlags-, Oberflächen-, Quell-, Grund-, Drän- oder Qualmwasser sowie unbelastetes Kühlwasser oder sonstiges Wasser eingeleitet werden.
- (5) Es ist verboten, solche Stoffe (Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase) und ihre Gemische in die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage einzuleiten, welche nach Art und Menge:
 - a) die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden können,
 - b) das in öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen beschäftigte Personal gesundheitlich gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen können,
 - c) die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen in ihrem Bestand oder Betrieb angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern können,
 - d) ein als Vorfluter benutztes Gewässer nachteilig verändern können,
 - e) eine erhebliche Geruchsbelästigung verursachen können,
 - f) Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen können,
 - g) giftige oder explodierende Dämpfe oder Gase bilden können,
 - h) die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen können,
 - i) die Funktion der zentralen öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht eingehalten werden können.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- a) Feststoffe (z. B. mineralische oder schwer abbaufähige organische Stoffe, Kunststoffe, Schutt, Asche, Glas, Sand, Kies, Müll, Katzenstreu, Kehricht, Küchen- oder Schlachtabfälle, Kaffeesatz und Tabakwaren, Schlacke, Treber, Borsten, Textilien, Lederreste), auch in zerkleinerter Form (z. B. aus Abfallzerkleinerern);
- b) infektiöse Stoffe, Medikamente, Drogen, nicht desinfiziertes Schmutzwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
- c) Inhalte von Chemietoiletten, Schmutzwassersammelgruben und Kleinkläranlagen sowie nicht auflösbare Hygieneartikel (z.B. Feuchttücher, Windeln, Binden und Tampons);
- d) Abfälle aus der Produktion pharmazeutischer Erzeugnisse und Pflanzenschutzmittel;
- e) Schlämme oder Suspensionen aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Schmutzwasserbehandlungsanlagen, Carbidschlämme, Farb- und Lackreste, Kunstharz, Latexreste,

Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;

- f) flüssige und feste tierische Abgänge aus Stallungen, insbesondere Jauche, Gülle, Mist, Dung, Silagesickersaft, Blut und Molke;
- g) Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;
- h) Benzin, Diesel, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- i) Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;
- j) gasförmige Stoffe und Schmutzwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
- k) feuergefährliche, explosive, giftige oder radioaktive Stoffe, organische Lösungsmittel sowie Schmutzwasser, aus dem explosive Gas-Luft-Gemische entstehen können;
- l) Emulsionen von Mineralölprodukten;
- m) Schmutzwasser von Industrie- und Gewerbegebieten, von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Kläranlage nicht den Mindestanforderungen nach den §§ 57 bis 59 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung und den dazu erlassenen Verordnungen entsprechen wird.

Falls Stoffe in dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Absatz 8 genannten Einleitwerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Absatz 9 bleibt von dieser Regelung unberührt.

Das Einleitverbot gilt auch für solche Stoffe und Stoffgemische, die als wassergefährdend im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I, S. 905) in der jeweils gültigen Fassung gelten.

- (6) Treten aus einer Anlage im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I, S. 905) in der jeweils geltenden Fassung wassergefährdende Stoffe infolge einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes aus, sind die ausgetretenen Stoffe auf geeignete Weise auf dem Betriebsgrundstück zurückzuhalten. Eine Einleitung in die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage ist, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in dieser Satzung, verboten.
- (7) Gegen das unbeabsichtigte Einleiten der genannten Stoffe in die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage sind erforderlichenfalls Vorkehrungen zu treffen. Das gleiche gilt für solche Stoffe, die zwar nicht in dieser Satzung benannt sind, jedoch in den auf der Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Verordnungen aufgeführt werden.

Gelangen solche Stoffe unbeabsichtigt oder aufgrund einer Betriebsstörung in die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage oder ist dies zu befürchten, so hat der Grundstückseigentümer, der Verursacher sowie jeder zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte den WAZV unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu un-

terrichten und Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. § 24 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I, S. 905) in der jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend.

- (8) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Die qualifizierte Stichprobe umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens 30 Minuten im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen und gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur, pH-Wert und absetzbare Stoffe anzuwenden. Die Häufigkeit und der Umfang der Untersuchungen werden vom WAZV festgelegt.

In der Mischprobe sind vorbehaltlich abweichender Regelungen nach den Abs. 9 bis 11 die folgenden Grenzwerte einzuhalten. Die Grenzwerte basieren auf den Angaben im Anhang A1 des Merkblattes ATV DVWK - M 115-2. In der Langzeit-Mischprobe (Entnahmedauer 6 Stunden oder mehr) ist ein um 20 vom Hundert verminderter Grenzwert einzuhalten.

Parameter:	Grenzwert
1. Allgemeine Anforderungen	
a) Temperatur	max. 35 Grad
b) pH-Wert	6,5 - 10
c) absetzbare Stoffe nach 0,5 Std. Absetzzeit	10 ml/l
2. Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	2000 mg/l *
(Bei einer aeroben biologischen Abbaubarkeit des Abwassers von 75% CSB-Abbau innerhalb von 24 Stunden)	
3. Stickstoff (N _{ges})	250mg/l *
4. Phosphor (P _{ges})	50mg/l *
5. Kohlenwasserstoffe DIN ENISO 9377-2	20mg/l
6. schwerflüchtige lipophile Stoffe (SLS)	300mg/l
7. halogenierte organische Kohlenwasserstoffe	
a) AOX	1mg/l
b) LHKW	0,5mg/l
8. organische halogenfreie Lösemittel	
a) TOC	10g/l
b) mit Wasser nicht mischbare Lösemittel sind durch geeignete Abscheidevorrichtungen zurückzuhalten	
c) Summe BTEX (Benzol, Toluol, Xylol, Ethylbenzol)	10mg/l
Einzelstoff Benzol	1mg/l
d) wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole (C ₆ H ₅ OH)	25mg/l
9. Anorganische Stoffe	
a) Arsen (As)	0,5 mg/l
b) Blei (Pb)	1 mg/l
c) Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
e) Chrom (Cr)	1 mg/l
f) Kupfer (Cu)	1 mg/l
g) Nickel (Ni)	1 mg/l
h) Silber (Ag)	1 mg/l
i) Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
j) Zinn (Sn)	5 mg/l
k) Zink (Zn)	5 mg/l
l) Chlor, freies	0,5 mg/l
m) Chloride (Cl)	600 mg/l

n) Cyanid, gesamt	20 mg/l
o) Cyanid, leicht freisetzbar	1 mg/l
p) Fluorid (F-)	50mg/
q) Sulfat (SO ₄)	600mg/l
r) Sulfid, leicht freisetzbar	2mg/l

* Im Einzelfall können in Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen auch höhere Grenzwerte zugelassen werden, wenn die einzuhaltenden wasserrechtlichen Anforderungen dies gestatten und andere rechtliche Anforderungen dem nicht entgegenstehen.

Enthält das Schmutzwasser nicht abbaubaren CSB und/oder nicht fällbare Phosphorverbindungen, zum Beispiel Phosphonate oder Hypophosphite, so können für diese Fraktionen auch strengere Konzentrations- oder Frachtwerte gefordert werden.

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße und schadlose Schmutzwasserbeseitigung sicherzustellen.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Schmutzwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V. Berlin, auszuführen.

- (9) Bei der Einleitung von Schmutzwasser mit gefährlichen Stoffen im Sinne von § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) aus Herkunfts- oder Verwendungsbereichen, die in den Anhängen der Abwasserverordnung (AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625) in der jeweils geltenden Fassung bezeichnet werden, sind die jeweils dort auf der Grundlage des Standes der Technik festgesetzten besonderen sowie die nach dieser Satzung festgelegten Anforderungen einzuhalten. Soweit nichts anderes geregelt ist, beziehen sich diese Anforderungen auf das Schmutzwasser im Ablauf der Schmutzwasser-vorbehandlungsanlage. Sie dürfen nicht entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden; dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.
- (10) Die einzuhaltenden Konzentrationswerte können im Einzelfall niedriger festgesetzt werden, wenn die Einhaltung der niedrigeren Werte nach dem Reinigungsvermögen einer Vorklä- rungs- oder Vorbehandlungsanlage ohne erheblichen zusätzlichen Aufwand möglich ist. Das Einleiten und Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitwerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitverbot nach Absatz 5. Der Grenzwert für die Temperatur ist niedriger festzusetzen, soweit das für den ordnungsgemäßen Betrieb von Ab- scheidern, § 13, erforderlich ist. Beim pH-Wert kann im Einzelfall die obere Begrenzung (Alka- lität) höher festgelegt werden, wenn danach eine wirksamere Vorbehandlung des Schmutz- wassers erreicht wird.
- (11) Bei den in dieser Satzung bezeichneten Stoffen sollen in der Erlaubnis Frachtbegrenzungen festgelegt werden, wenn dies zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und wirtschaftli- chen Schmutzwasserbeseitigung erforderlich ist.
- (12) Niedrigere als die aufgeführten Einleitwerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitwerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falls geboten erscheint, um eine Gefährdung der zentralen öf- fentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage oder der dort beschäftigten Personen, die Be-

einträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung zu verhüten. Das Einleiten und Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitwerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitverbot nach Absatz 5.

- (13) Den Grenzwerten und sonstigen Anforderungen dieser Satzung liegen die im Fachmodul Wasser bei der Deutschen Akkreditierungsstelle vorgegebenen Verfahren in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.
- (14) Der WAZV entscheidet über die Art der Probenahme, Stichprobe, qualifizierte Stichprobe oder Langzeit-Mischprobe sowie die Häufigkeit und den Umfang der Untersuchungen.
- (15) Ist ein produktionspezifischer Frachtwert festgelegt, bezieht sich dieser auf die der Genehmigung der Schmutzwasserentsorgung zugrundeliegende Produktionskapazität.
- (16) Ein Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 10 vom Hundert übersteigt, bei der Temperatur 38° C nicht überschritten und beim pH-Wert der Bereich 6,0 bis 12,0 eingehalten wird. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. In der Langzeit-Mischprobe gilt dabei der verminderte Grenzwert nach Abs. 8. Die Sätze 1-3 gelten entsprechend, wenn die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt werden oder abweichend von den in den Abs. 8 und 9 vorgesehenen Regelungen Grenzwerte festgesetzt werden.
- (17) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Der WAZV kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Schmutzwassers oder von Schmutzwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.
- (18) Fällt auf einem Grundstück Schmutzwasser in Teilströmen mit erheblich unterschiedlicher Belastung an, dann können zur Verminderung nachteiliger Wirkungen Anforderungen nach Abs. 8 und 9 auch an einzelne Teilströme gestellt werden.
- (19) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Schmutzwasser im Sinne der Abs. 4 bis 12 unzulässigerweise in die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage eingeleitet, ist der WAZV berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweisen versehenen Beauftragten des WAZV sind berechtigt, dafür das Grundstück zu betreten. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen sowie allen Schmutzwasseranfallstellen auf dem Grundstück zu gewähren. Entstehen dem WAZV durch die Einleitung nach Satz 1 Mehrkosten gegenüber Dritten, so ist er berechtigt, auch diese Kosten gegenüber dem Eigentümer des Grundstücks, von dem die Einleitung erfolgt, im Wege des Kostenersatzes geltend zu machen. Der WAZV kann jederzeit die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um das Einleiten oder Einbringen von Schmutzwasser oder Stoffen zu verhindern, die die Festlegungen der Abs. 4 bis 12 verletzen.
- (20) Die nach dieser Satzung geltenden Parameter sind bereits bei Beginn des Anlagenbetriebes und mit Einleitung in die jeweilige Anlage einzuhalten.

§ 9

Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage haben. Die Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusses und die Anordnung des Übergabe- bzw. des Pumpenschachtes bestimmt der WAZV. Der Grundstücksanschluss für die Schmutzwasserbeseitigung wird ausschließlich vom WAZV hergestellt.
- (2) Der WAZV kann mehrere Anschlüsse für ein Grundstück auf Antrag zulassen oder selbst verlangen, wenn dies aus technischen Gründen notwendig ist. Bei Teilung eines angeschlossenen Grundstücks müssen die neuen Grundstücke gesondert entwässert werden. Die Kosten für weitere Grundstücksanschlüsse trägt der Grundstückseigentümer. Sie sind dem WAZV nach Aufwand zu erstatten; der WAZV ist berechtigt, hierfür angemessene Vorausleistungen zu verlangen.
- (3) Der WAZV kann in begründeten Ausnahmefällen den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer grundbuchlichen Belastung gesichert haben. Zusätzlich ist dem WAZV eine von allen Grundstückseigentümern unterzeichnete Erklärung zur gemeinsamen Nutzung des Grundstücksanschlusses (Verpflichtungserklärung) vorzulegen.
- (4) Grenzt ein anzuschließendes Grundstück nicht selbst an eine öffentliche Verkehrsfläche (Hinterliegergrundstück), so wird der Grundstücksanschluss vom Hauptkanal bis zur ersten Grundstücksgrenze hergestellt, wenn der Anschluss mittelbar über einen Privatweg oder über das Vorderliegergrundstück gestattet wird und dessen Verbleib, Unterhaltung und Benutzung durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit auf Dauer gesichert ist. Zusätzlich ist dem WAZV eine von allen Grundstückseigentümern unterzeichnete Erklärung zur gemeinsamen Nutzung des Grundstücksanschlusses (Verpflichtungserklärung) vorzulegen.
- (5) Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Er kann keine Ansprüche gegenüber dem WAZV geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau, beim Betrieb und der Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (6) Der WAZV hat den Grundstücksanschluss von der Grundstücksgrenze bis zum Hauptkanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Unterhaltung oder Reinigung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (7) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des WAZV verändern oder verändern lassen. Die Kosten der Wiederherstellung

trägt der Grundstückseigentümer im Wege des Kostenersatzes; die eigenen Leistungen des WAZV können nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des WAZV abgerechnet werden.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986, DIN 18300, DIN EN 752 und DIN EN 12056 in der jeweils geltenden Fassung sowie nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
Ist für das Ableiten der Schmutzwässer in den Kanalanschluss ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine mechanisch wirkende Rückstausicherung nicht sicher beseitigt werden kann, hat der Grundstückseigentümer eine Schmutzwasserhebeanlage einzubauen. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer.
- (2) Das Ausheben und Verfüllen von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Grundstücksanschlusses bis zur Grundstücksgrenze (Straßenbegrenzungslinie) sowie das Verfüllen der Rohrgräben hat durch ein Unternehmen, das gegenüber dem WAZV zuvor die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat, sach- und fachgerecht zu erfolgen. Eigenleistungen auf dem Grundstück sind möglich, soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik gearbeitet wird. Die Verantwortung hierfür trägt der Grundstückseigentümer; mit dem Beginn der Eigenleistungen wird der WAZV vom Grundstückseigentümer von jeglicher Haftung hierfür freigestellt.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den WAZV in Betrieb genommen werden. Über das positive Abnahmeergebnis wird ein Abnahmeprotokoll ausgefertigt, das die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer vom WAZV festzusetzenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Auf Verlangen des WAZV hat der Grundstückseigentümer die Erfüllung der Bestimmungen im Sinne des Abs. 1 nachzuweisen und festgestellte Mängel innerhalb einer vom WAZV zu setzenden angemessenen Frist, längstens jedoch binnen dreier Monate zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem WAZV zur Nachprüfung schriftlich anzuzeigen.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der zentralen öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage dies erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den WAZV. Die §§ 6 und 7 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.
- (6) Bestehen auf einem Grundstück Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen und Gemischen im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden

Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I, S. 905) in der jeweils gültigen Fassung umgegangen wird, so hat der Grundstückseigentümer durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass im Fall einer Leckage oder Betriebsstörung wassergefährdende Stoffe oder Gemische nicht ohne Vorbehandlung (§ 12) und erst dann in die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage gelangen, wenn von ihm nachgewiesen wird, dass keine Wassergefährdung oder sonstige nachteilige Auswirkungen für die in § 8 Abs. 5 Satz 1 genannten Bereiche bestehen.

§ 11

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Den Bediensteten und Beauftragten des WAZV ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und bei Verdacht der Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nach Anmeldung oder im Rahmen von Gefahrenabwehr sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Vorbehandlungsanlagen und zu den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutz- oder sonstige Wasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage müssen stets leicht zugänglich sein.
- (3) Der WAZV kann verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der erhebliche Störungen und Beeinträchtigungen der Schmutzwasserentsorgung ausschließt.
- (4) Die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den WAZV befreit den Grundstückseigentümer, Bauherrn, ausführenden Unternehmer und Planer nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.
- (5) Werden bei Stichproben Verstöße gegen die Einleitungsbedingungen (§ 8) festgestellt, so trägt der Grundstückseigentümer die Kosten für die Überprüfungen. Für die Kostenerhebung gilt die Verwaltungskostensatzung des WAZV.

§ 12

Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, seine Grundstücksentwässerungsanlagen mit einer Schmutzwasservorbehandlungsanlage auszustatten, wenn die in der Genehmigung der Schmutzwasserentsorgung (§ 7) oder in den Einleitungsbedingungen (§ 8) festgelegten Bedingungen zur Einleitung des vom Grundstück in die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage abfließenden Schmutzwassers nicht oder absehbar nicht eingehalten werden.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu unterhalten und zu überwachen, dass die Schädlichkeit des Schmutzwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Schmutzwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. Fallen wassergefährdende Stoffe an, ist die vorhandene Vorbehandlungsanlage dem Stand der Technik anzupassen.
- (3) Die Einleitungswerte gemäß § 8 gelten für das behandelte Schmutzwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt. Es sind Probeentnahmemöglichkeiten und erforderlichenfalls Probeentnahmeschächte einzubauen.

- (4) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen. Die Vorbehandlungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Vorbehandlungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (5) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern; die Änderung ist dem WAZV schriftlich anzuzeigen.
- (6) Dem WAZV ist eine Person schriftlich zu benennen, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen und die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist.
- (7) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen (DIN 1999-100) zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß § 8 für vorbehandeltes Schmutzwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen, das auf Verlangen des WAZV diesem jederzeit zur Einsichtnahme vorzulegen ist.
- (8) Wird Schmutzwasser entgegen den Vorschriften eingeleitet, ist der WAZV jederzeit berechtigt, die Einleitung vorübergehend zu untersagen. Die Ausübung des Benutzungsrechtes kann auch untersagt werden, wenn der Benutzungsberechtigte wiederholt gegen Bestimmungen der Satzung verstoßen hat. Die weitere Ausübung des Benutzungsrechts kann vom Nachweis der Gefährlosigkeit des Schmutzwassers abhängig gemacht werden.

§ 13 Abscheider

- (1) Der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten, insbesondere Benzin und Benzol anfallen oder gelagert werden oder auf dem sich Garagen, mehrgeschossige Stellplätze oder Waschplätze für Kraftfahrzeuge befinden, die mit Abläufen versehen sind, hat Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser (Abscheider) zu schaffen. Dabei sind die anerkannten Regeln und der Stand der Technik einzuhalten, insbesondere DIN 1999 Teil 100, DIN EN 858 Teil 1 und 2, DIN 4040 Teil 100, DIN EN 1825 Teil 1 und 2 und DIN 4043 in der jeweils geltenden Fassung. Das direkte Einleiten dieser Stoffe in den Schlammfang und Abscheider oder sonst in die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage ist nicht zulässig. Das Einleitverbot gilt auch dann, wenn Schmutzwasser nach Behandlung durch den Abscheider die Einleitungsbedingungen nach § 8, insbesondere bzgl. der Fette, Öle und Leichtflüssigkeiten nicht einhält.
- (2) Die Einhaltung der in dieser Satzung geregelten Bedingungen für die Schmutzwassereinleitung sowie der im Übrigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen mit den anerkannten Regeln der Technik ist im Hinblick auf die in Absatz 1 genannten Stoffe durch den Grundstückseigentümer jederzeit sicherzustellen.

Genügt das auf dem Grundstück anfallende und mit diesen Stoffen verunreinigte Schmutzwasser diesen Anforderungen nach Absatz 1, insbesondere hinsichtlich der Parameter Temperatur, Zusammensetzung und Verdünnungsgrad nicht, ist seine Einleitung in die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage weiterhin verboten. Der WAZV ist berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die durch eine solche unzulässige Einleitung entste-

henden Schäden zu beseitigen sowie Untersuchungen und Messungen vorzunehmen.

Der WAZV kann jederzeit die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um das Einleiten oder Einbringen von Schmutzwasser oder Stoffen nach Absatz 1 zu verhindern, die den in dieser Satzung geregelten Einleitungsbedingungen und den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen. Die dem WAZV für die Beseitigung und Verhinderung der Einleitung entstehenden Kosten, einschließlich der für die Benutzung von Anlagen Dritter angefallenen Aufwendungen, sind im Wege des Kostenersatzes vom Grundstückseigentümer zu tragen; die eigenen Leistungen des WAZV können nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des WAZV abgerechnet werden.

- (3) Sind Anlagen der in Abs. 1 genannten Art nicht mit Abläufen versehen oder liegen sie im Einzugsbereich von Abläufen, die nicht durch Abscheider gesichert sind, müssen sie durch Wände oder Schwellen von mindestens 3 cm Höhe an den Begrenzungen der Anlagen gesichert sein. Wasserzapfstellen dürfen sich in diesen Fällen nicht innerhalb der Anlagen befinden.
- (4) Die Reinigung und Entleerung von Abscheidern hat der Grundstückseigentümer nach den anerkannten Regeln der Technik auf seine Kosten durchführen zu lassen.
- (5) Störungen an Abscheidern, die sich auf die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage auswirken können, sind vom Grundstückseigentümer unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Er hat die Störung und ihre Beseitigung unverzüglich dem WAZV schriftlich anzuzeigen und insbesondere mitzuteilen, welche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung eingeleitet wurden. Der Anzeigepflichtige hat jeden Schaden, der dem WAZV durch eine Störung an einem solchen Abscheider entsteht, im Wege des Kostenersatzes zu erstatten.
- (6) Die in dieser Satzung aufgestellten Parameter sind bei Einleitung in den Abscheider einzuhalten.

§ 14

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau selbst zu sichern. Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen gemäß dem Stand der Technik (insbesondere DIN EN 12056, DIN 1986 sowie DIN EN 752 in der jeweils geltenden Fassung) durch den Grundstückseigentümer auf dessen Kosten gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Schmutzwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage zu leiten.
- (3) Abscheider, deren Wasserspiegel unter der festgelegten Rückstauenebene liegen, sind gegen Rückstau abzusichern. Es kann mit vorheriger Zustimmung des WAZV von Abs. 1 Satz 3 abgewichen werden, wenn keine wassergefährdenden Stoffe anfallen oder aufgrund der geringen Anfallmengen keine Beeinträchtigung der Abscheideanlage zu befürchten ist.

§ 15

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen kann der WAZV die Schmutzwasserentsorgung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durchführen. Der WAZV kann bestimmen, dass Teile des Druckentwässerungsnetzes auf dem anzuschließenden Grundstück zu liegen haben. Darunter sind nur Anlagenteile zu verstehen, die für den jeweiligen Grundstücksanschluss erforderlich sind. Der Grundstückseigentümer hat bei einer Entwässerung im Drucksystem die Herstellung, Unterhaltung und ggf. Erneuerung eines für die Entwässerung ausreichend bemessenen Pumpwerkes auf seinem Grundstück durch den WAZV zuzulassen und diese Grundstücksbenutzung entschädigungsfrei zu dulden. Bei der Wahl des Standortes der Pumpenanlage sind die begründeten Wünsche der betroffenen Grundstückseigentümer zu berücksichtigen. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlage trifft der WAZV.
- (2) Im Interesse einer wirtschaftlichen Schmutzwasserentsorgung kann der WAZV den Anschluss von mehreren Grundstücken an ein gemeinsames Pumpwerk auf einem der Grundstücke und lediglich einen Anschlussstutzen für die anderen Grundstücke vorsehen.
- (3) Bei der Druckentwässerung trägt der WAZV die Kosten der Schneiradpumpe und des Steuergerätes für eine Innenaufstellung. Die Mehrkosten für eine Außenaufstellung werden vom WAZV nicht getragen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Elektroanschluss bis zum Steuergerät und zur Pumpstation auf eigene Kosten rechtzeitig zur Inbetriebnahme herstellen zu lassen und zu unterhalten; er stellt die erforderliche Elektroenergie für den laufenden Betrieb dauerhaft auf seine Kosten bereit.
- (4) Die Anschlussleitung und die Grundstückspumpstation gehen mit Fertigstellung ohne förmliche Übereignung in das Eigentum des Grundstückseigentümers über, ausgenommen sind hier das Steuergerät und die Schneiradpumpe.
- (5) Die Pumpenanlage und die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden. Die elektrische Schaltanlage muss für Wartungsarbeiten jederzeit zugänglich sein.
- (6) Bei Betriebsstörungen an den Anlagen muss sich der Grundstückseigentümer unverzüglich mit dem Entstörungsdienst des WAZV in Verbindung setzen. Die Wartung und Entstörung erfolgt ausschließlich im Auftrag des WAZV. Bei Betriebsstörungen, die auf unsachgemäße Benutzung und Bedienung der Anlagen zurückzuführen sind, erfolgt eine verursachergerechte Weiterberechnung der anfallenden Instandsetzungs- und Reparaturkosten.

§ 16

Maßnahmen an der zentralen öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage

- (1) Einrichtungen der zentralen öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage dürfen nur von Beauftragten des WAZV oder mit dessen Zustimmung betreten werden. Eingriffe an der oder in die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage sind unzulässig, wie z. B. das Entfernen von Schachtabdeckungen.
- (2) Der WAZV ist berechtigt, die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage nach Maßgabe der Fortschreibung seines Abwasserbeseitigungskonzeptes zu ändern und in Teilen zu entwidmen. Die Entwidmung ist mit einer Frist von 18 Monaten öffentlich und gegenüber

den betroffenen Eigentümern anzukündigen. Mit der Entwidmung erlöschen die Rechte auf Anschluss und Benutzung nach dieser Satzung.

§ 17

Anzeige-, Auskunfts- und Unterrichtungspflichten, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem WAZV auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte, insbesondere über Bestand und Zustand der haustechnischen Schmutzwasseranlagen, zu erteilen. Soweit erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt werden, Zweifel an der Richtigkeit der übermittelten Daten bestehen oder es aus anderen Gründen zweckmäßig erscheint, ist der WAZV berechtigt, die erforderlichen Daten auch selbst zu ermitteln. Er kann hierzu auch auskunftsfähige Dritte heranziehen. Der Grundstückseigentümer und die Nutzungsberechtigten haben dies zu dulden.
- (2) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und/oder Benutzungszwanges (§ 4), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem WAZV schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat vor Beginn der beabsichtigten Einleitung von Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage dies dem WAZV schriftlich anzuzeigen. Gelangen gefährliche oder wassergefährdende Stoffe in die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage, so ist der WAZV unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten. Dabei hat der Pflichtige insbesondere mitzuteilen, welche Maßnahmen zu Schadensbegrenzung ergriffen wurden. Die vorstehende Unterrichtungspflicht besteht auch, wenn lediglich der Verdacht besteht, dass gefährliche oder wassergefährdende Stoffe in die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage gelangt sein könnten.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen, Schäden oder Mängel am Grundstücksanschluss oder an der Grundstücksentwässerungsanlage, der Überwachungseinrichtung oder der etwaigen Vorbehandlungsanlage unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – dem WAZV mitzuteilen. Absatz 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.
- (5) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück – auch ohne Eintragung im Grundbuch – ist dem WAZV sowohl von dem bisherigen Pflichtigen als auch von dem Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats schriftlich und unter Vorlage der dafür maßgeblichen Unterlagen anzuzeigen. Dies gilt auch bei Schenkungen, in Erbfällen, bei Bodensonderungen, Flurneuordnungen und -bereinigungen sowie Umlegungsverfahren. Kommt der bisherige Pflichtige dieser Anzeigepflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nach, haftet er gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger für die Gebühren und sonstigen Abgabenansprüche, die seit dem Zeitpunkt des Wechsels bis zum Eingang der Anzeige beim WAZV entstehen.
- (6) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer Änderungen auf seinem Grundstück, die Art und Menge des Schmutzwassers erheblich beeinflussen können (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich schriftlich dem WAZV mitzuteilen. Der voraussichtliche Beginn der geänderten Einleitung nach Satz 1 ist gesondert schriftlich mitzuteilen.

- (7) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen sowie verfügbare Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Kommt ein Grundstückseigentümer diesen Pflichten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, ist der WAZV berechtigt, die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen auf Kosten der Grundstückseigentümer einzuholen und selbst zu beschaffen.
- (8) Grundstückseigentümer, Baufirmen und sonstige, die Sachherrschaft über einen Bauwasseranschluss ausübende Dritte haben das Ende der Bauwasserphase (Abschluss der Bauarbeiten mit Herstellung des Grundstücksanschlusses) dem WAZV unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Im Falle einer verspäteten oder formwidrigen oder unterlassenen Anzeige haften die in Satz 1 genannten natürlichen und juristischen Personen für die bis zum Eingang der Anzeige beim WAZV entstandenen Verbräuche und Gebühren, einschließlich entgangener Grundgebühren, neben dem Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner. Für die Erhebung dieser Gebührenansprüche des WAZV gelten die Vorschriften der jeweiligen Schmutzwassergebührensatzung des WAZV entsprechend.
- (9) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweisen versehenen Beauftragten des WAZV sind berechtigt, die angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücke zu betreten, soweit dies zur Erfüllung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer und die Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenanteilen sowie allen Schmutzwasseranfallstellen auf den angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücken zu gewähren.
- (10) Soweit dem WAZV in Vollzug dieser Satzung personenbezogene Daten mitzuteilen sind oder der WAZV solche Daten in Erfüllung seiner Schmutzwasserbeseitigungspflicht erhebt, ist er zur Verarbeitung dieser Daten berechtigt. Weiteres ist in der Datenschutzsatzung des WAZV geregelt.

§ 18 Einleiterkataster

- (1) Der WAZV führt ein Kataster über die genehmigten Einleitungen von Schmutzwasser aus gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben in die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage.
- (2) Bei Einleitungen im Sinne des Abs. 1 sind dem WAZV mit dem Entwässerungsantrag nach § 6, bei bestehenden Anschlüssen auf Anforderung durch den WAZV, die schmutzwassererzeugenden Betriebsvorgänge unverzüglich zu benennen. Auf Anforderung des WAZV hat der Einleiter und soweit hiervon abweichend der Grundstückseigentümer weitere für die Erstellung des Einleiterkatasters erforderliche Auskünfte, insbesondere über die Zusammensetzung des Schmutzwassers, den Schmutzwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung von Schmutzwasser unverzüglich zu erteilen. Soweit es sich um nach der Verordnung über das Einleiten oder Einbringen von Schmutzwasser in öffentliche Schmutzwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung vom 26. August 2009, GVBl. II/09, S. 598) in der jeweils geltenden Fassung genehmigte Einleitungen handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der Unteren Wasserbehörde.

§ 19 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor Anschluss des Grundstücks an die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von zwei Monaten nach Anschluss des Grundstücks an die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage auf seine Kosten zu entfernen oder außer Betrieb zu setzen und so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können. Der Grundstückseigentümer hat dies dem WAZV schriftlich anzuzeigen.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der WAZV den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 20 Haftung

- (1) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem WAZV für alle ihm dadurch entstandenen Schäden und Nachteile. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Schmutzwasser oder sonstige Stoffe in die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den WAZV von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den WAZV geltend machen. Aufwendungen, die dem WAZV bei Ereignissen im Sinne der Sätze 1 bis 3 entstehen, sind im Wege des Kostenersatzes von den Verursachern anzufordern. Erfolgen die Ereignisse im Sinne der Sätze 1 und 2 von einem Grundstück, ist neben dem Verursacher auch der Grundstückseigentümer als Gesamtschuldner kostenersatzpflichtig.
- (2) Wer entgegen § 16 Abs. 1 unbefugt Einrichtungen der zentralen öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet dem WAZV für entstehende Schäden. Aufwendungen, die dem WAZV bei Ereignissen im Sinne des Satzes 1 entstehen, sind im Wege des Kostenersatzes anzufordern.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem WAZV durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen. Aufwendungen, die dem WAZV bei Ereignissen im Sinne des Satzes 1 entstehen, sind im Wege des Kostenersatzes anzufordern.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Schmutzwasserabgabe des WAZV nach den §§ 7 und 9 AbwAG vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) in der jeweils geltenden Fassung verursacht, hat dem WAZV den erhöhten Betrag der Schmutzwasserabgabe im Wege des Kostenersatzes zu erstatten.
- (5) Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (6) Der WAZV haftet unbeschadet der Regelung in Abs. 7 grundsätzlich nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der zentralen öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen oder höhere Gewalt oder Streik hervorgerufen werden.
- (7) Der WAZV haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der zentralen öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der

WAZV zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

- (8) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von:
- a) Rückstau in der zentralen öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage, z. B. bei Hochwasser, Frostschäden oder Schneeschmelze, Stark- oder Dauerregen;
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerks und Störungen von Anlagen Dritter, deren sich der WAZV zur Aufgabendurchführung bedient;
 - c) Behinderungen des Wasserflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten, hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Anspruch auf Schadensersatz hat der Grundstückseigentümer nur, soweit die eingetretenen Schäden vom WAZV vorsätzlich oder grob fahrlässig schuldhaft verursacht worden sind.

§ 21

Anordnungen für den Einzelfall, Verwaltungszwang

- (1) Der WAZV kann zur Durchführung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können durch den WAZV nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung sowie des Ordnungsbehörden-gesetzes des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durchgesetzt werden. Insbesondere kann ein Zwangsgeld oder ein sonstiges Zwangsmittel angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (3) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der oder des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (4) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 - 1. § 1 Abs. 1 Niederschlags- Oberflächen-, Quell-, Drainage-, Grund-, Qualm- und sonstiges Wasser direkt oder indirekt in die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage einleitet.

2. § 4 Abs. 1 oder § 4 Abs. 3 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage anschließen lässt;
3. § 4 Abs. 5 nicht alles auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser der zentralen öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage zuführt;
4. § 5 Abs. 2 den mit einer erteilten Befreiung oder Teilbefreiung festgelegten Bedingungen oder Auflagen zuwiderhandelt;
5. § 6 Abs. 1 den Antrag auf Schmutzwasserentsorgung nicht oder nicht rechtzeitig an den WAZV stellt oder die Änderung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt;
6. § 6 Abs. 2 im Antrag auf Schmutzwasserentsorgung unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen dem WAZV vorlegt;
7. der Genehmigung nach § 7 die Grundstücksentwässerungsanlage ausführt;
8. § 7 Abs. 4 den festgelegten Bedingungen oder Auflagen zuwiderhandelt;
9. § 7 Abs. 5 die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den WAZV nicht duldet;
10. § 7 Abs. 6 vor der Erteilung der Genehmigung und ohne Einverständnis des WAZV mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt;
11. § 8 Abs. 1 eine Ausfertigung des Antrages nach der Indirekteinleiterverordnung oder die Entscheidung über den Antrag nicht oder nicht rechtzeitig dem WAZV aushändigt;
12. § 8 Abs. 4 Niederschlags-, Oberflächen-, Quell-, Grund-, Drän-, Qualm-, unbelastetes Kühlwasser oder sonstiges Wasser einleitet;
13. § 8 Abs. 5, Abs. 6, Abs. 10 und Abs. 12 Stoffe in die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen;
14. § 8 Abs. 7 den WAZV nicht oder nicht unverzüglich unterrichtet oder Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht ergreift;
15. § 8 Abs. 8 Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder anderes nicht häusliches Schmutzwasser ohne qualifizierte Stichprobe in die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage einleitet;
16. § 8 Abs. 9 Schmutzwasser verdünnt oder vermischt;
17. § 8 Abs. 17 geeignete Vorbehandlungsanlagen nicht erstellt oder geeignete Rückhaltmaßnahmen nicht oder nicht ausreichend ergreift;
18. § 8 Abs. 19 das Betreten des Grundstücks oder von Räumen durch Bedienstete oder mit Berechtigungsausweisen versehene Beauftragte des WAZV nicht duldet oder diesen Personen den ungehinderten Zutritt zu allen Anlagenteilen sowie allen Schmutzwasseranfallstellen auf dem Grundstück nicht gewährt;
19. § 9 Abs. 7 den Grundstücksanschluss ohne vorherige Genehmigung des WAZV verändert oder verändern lässt;
20. § 10 Abs. 3 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile davon vor der Abnahme durch den WAZV in Betrieb nimmt;

21. § 10 Abs. 3 Satz 3 Rohrgräben vor der Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage durch den WAZV verfüllt;
22. § 10 Abs. 3 Satz 4 oder Abs. 4 festgestellte Mängel nicht oder nicht innerhalb der vom WAZV gesetzten Frist beseitigt;
23. § 10 Abs. 5 eine Grundstücksentwässerungsanlage, die nicht oder nicht mehr den geltenden Bestimmungen im Sinne des § 10 Abs. 1 entspricht, nicht oder nicht rechtzeitig anpasst;
24. § 10 Abs. 6 nicht sicherstellt, dass im Fall einer Leckage oder Betriebsstörung wassergefährdende Stoffe oder Gemische nicht ohne Vorbehandlung (§ 12) und erst dann in die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage gelangen, wenn vom Grundstückseigentümer nachgewiesen wird, dass keine Wassergefährdung oder sonstige nachteilige Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 5 Satz 1 genannten Bereiche bestehen;
25. § 11 Abs. 1 den Bediensteten oder Beauftragten des WAZV zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und bei Verdacht der Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht ungehindert Zutritt zu der Grundstücksentwässerungsanlage, den Vorbehandlungsanlagen und den Schmutzwasseranfallstellen gewährt;
26. § 12 Abs. 1 seine Grundstücksentwässerungsanlage nicht mit einer Schmutzwasser-vorbehandlungsanlage ausstattet;
27. § 12 Abs. 2 die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt, unterhält, überwacht oder nicht dem Stand der Technik anpasst;
28. § 12 Abs. 5 Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung nicht unverzüglich ändert oder die Änderung dem WAZV nicht oder nicht formgerecht anzeigt;
29. § 12 Abs. 6 dem WAZV keine Person benennt, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen und die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist;
30. § 12 Abs. 7 an den Vorbehandlungsanlagen keine Eigenkontrollen durchführt oder über die Eigenkontrollen kein vollständiges Betriebstagebuch führt oder dieses auf Verlangen des WAZV nicht vorlegt;
31. § 13 Abs. 1 Satz 1 als Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten, insbesondere Benzin und Benzol anfallen oder gelagert werden oder auf dem sich Garagen, mehrgeschossige Stellplätze oder Waschplätze für Kraftfahrzeuge befinden, die mit Abläufen versehen sind, Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser (Abscheider) nicht oder nicht nach den anerkannten Regeln der Technik schafft;
32. § 13 Abs. 1 Satz 3 Stoffe im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 1 in den Schlammfang oder den Abscheider oder sonst in die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage einleitet;
33. dem in § 13 Abs. 2 normierten Einleitungsverbot auf dem Grundstück anfallendes und verunreinigtes Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage einleitet;
34. § 13 Abs. 3 Anlagen der dort genannten Art nicht durch Wände oder Schwellen von mindestens 3 cm Höhe an den Begrenzungen der Anlagen sichert oder Wasserzapfstellen innerhalb der Anlagen vorhält;

35. § 13 Abs. 5 Satz 1 Störungen an Abscheidern, die sich auf die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage auswirken können, nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt;
36. § 13 Abs. 5 Satz 2 Störungen an Abscheidern, die sich auf die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage auswirken können, oder ihre Beseitigung nicht oder nicht rechtzeitig dem WAZV anzeigt oder nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt, welche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung eingeleitet wurden;
37. § 13 Abs. 6 die in dieser Satzung aufgestellten Parameter bei der Einleitung in den Abscheider nicht einhält;
38. § 14 Abs. 1 unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. nicht gemäß dem Stand der Technik gegen Rückstau absichert;
39. § 15 Abs. 1 die Herstellung, Unterhaltung oder Erneuerung eines für die Entwässerung ausreichend bemessenen Pumpwerks auf seinem Grundstück durch den WAZV nicht zulässt oder die Grundstücksbenutzung nicht duldet;
40. § 15 Abs. 5 die Pumpenanlage oder die Druckleitung überbaut;
41. § 16 Abs. 1 Einrichtungen der zentralen öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage ohne vorherige Zustimmung des WAZV betritt oder Eingriffe an ihr vornimmt;
42. § 17 Abs. 1 dem WAZV die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte, insbesondere über Bestand und Zustand der haustechnischen Schmutzwasseranlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die Ermittlung dieser Daten durch den WAZV nicht duldet;
43. § 17 Abs. 2 dem WAZV nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt, dass für das Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und/oder Benutzungszwangs entfallen sind;
44. § 17 Abs. 3 Satz 1 dem WAZV den Beginn der Einleitung von Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
45. § 17 Abs. 3 Satz 2 den WAZV nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich unterrichtet;
46. § 17 Abs. 3 Satz 3 nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt, welche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergriffen wurden;
47. § 17 Abs. 4 dem WAZV Betriebsstörungen, Schäden oder Mängel am Grundstücksanschluss oder an der Grundstücksentwässerungsanlage, der Überwachungseinrichtung oder der etwaigen Vorbehandlungsanlage nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich mitteilt oder nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt, welche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergriffen wurden;
48. § 17 Abs. 5 einen Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt oder die dafür maßgeblichen Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt;
49. § 17 Abs. 6 dem WAZV Änderungen auf dem Grundstück, die Art und Menge des Schmutzwassers erheblich beeinflussen können, nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt;

- 50. § 17 Abs. 7 die zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt;
 - 51. § 17 Abs. 8 dem WAZV das Ende der Bauwasserphase nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt;
 - 52. § 17 Abs. 9 den Bediensteten oder den mit Berechtigungsausweisen versehenen Beauftragten des WAZV das Betreten des Grundstücks nicht gestattet oder das Betreten von Grundstücken und Räumen nicht duldet oder nicht ungehindert Zutritt zu den Anlagenteilen oder den Schmutzwasseranfallstellen auf dem Grundstück gewährt;
 - 53. § 18 Abs. 2 dem WAZV die schmutzwassererzeugenden Betriebsvorgänge oder weitere für die Erstellung des Einleiterkatasters erforderliche Auskünfte, insbesondere über die Zusammensetzung des Schmutzwassers, den Schmutzwasseranfall oder die Vorbehandlung von Schmutzwasser nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig benennt;
 - 54. § 19 Abs. 1 auf dem Grundstück befindliche Anlagen, die der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, nicht oder nicht rechtzeitig schadlos entfernt oder außer Betrieb setzt und so herrichtet, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 Nr. 6, 11, 14, 29, 36, 42 bis 51 und 53 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro und in allen übrigen Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Betroffene aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.
 - (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bandsvorsteher des WAZV.

§ 23

Beiträge, Gebühren, Verwaltungskosten und Sicherheitsleistungen

- (1) Der WAZV erhebt nach Maßgabe seiner hierzu gesondert erlassenen Satzungen Beiträge, Gebühren und Kostenersatz, die auf dem Brandenburgischen Kommunalabgabengesetz beruhen.
- (2) Für das Verwaltungshandeln des WAZV, insbesondere zur Erteilung von Genehmigungen, für die Bearbeitung von Anträgen auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang, zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs sowie zur Durchsetzung der technischen Bestimmungen und Standards nach dieser Satzung und den damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten, können Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung des WAZV erhoben werden.
- (3) Wenn die von dem Grundstückseigentümer geleistete Sicherheit für Mehraufwendungen im Zusammenhang mit dem Anschluss seines Grundstücks an die zentrale öffentliche Schmutz-

wasserentsorgungsanlage nicht oder nicht mehr ausreicht, die Kosten zu decken, ist der WAZV berechtigt, Planung, Bau, Änderung, Unterhaltung oder den Betrieb einzustellen. Die Sicherheitsleistung ist unverzinslich.

§ 24 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ahrensfelde, den 27.02.2019

Andreas Herrling
Verbandsvorsteher

(DS)

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde / Eiche vom 26.02.2019, ausgefertigt am 27.02.2019, wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Ahrensfelde, den 28.02.2019

Andreas Herrling
Verbandsvorsteher

(DS)